



## **UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt und UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes**

Die Schweiz hat 1975 die UNESCO-Konvention zum Schutz des **Kultur- und Naturgutes der Welt** ratifiziert. Ziel dieser Konvention ist der Erhalt und die Pflege herausragender Kultur- und Naturobjekte, die einen aussergewöhnlichen universellen Wert besitzen. Folgende Stätten in der Schweiz sind zurzeit auf der Liste des Weltkulturerbes aufgeführt:

- die Altstadt von Bern (1983)
- das Stiftsbezirk St. Gallen (1983)
- das Benediktinerinnenkloster St. Johann in Müstair (1983)
- die Burgen und die Stadtbefestigung von Bellinzona (2000)
- das Weingebiet Lavaux (2007)
- die Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina (2008)
- La-Chaux-de-Fonds/Le Locle, Stadtlandschaft Uhrenindustrie (2009)
- die prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen (2011)

Ergänzt wird die Liste neu durch das architektonische Werk Le Corbusiers (2016).

Dieses UNESCO-Übereinkommen ist zu unterscheiden von der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des **immateriellen Kulturerbes**. Diese Konvention wurde 2003 abgeschlossen und 2008 durch die Schweiz ratifiziert. Der Bundesrat hat im Oktober 2014 acht lebendige Schweizer Traditionen als Kandidaturen für die in die „repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes“ ausgewählt. Zwei davon wurden bereits eingereicht: Das Winzerfest von Vevey, dessen Kandidatur im kommenden November im Rahmen der 11. Sitzung des zwischenstaatlichen Komitees für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes in Addis Abeba (Äthiopien) geprüft wird, und die Basler Fasnacht, deren Kandidatur an der Sitzung des darauffolgenden Jahres geprüft wird.

Bern, Juli 2016